



Stellungnahme
des
Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
zum
Grünbuch
Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in
der Europäischen Union: Transparenz des
Schuldnervermögens
(KOM (2008) 128 endgültig) vom 06.03.2008



Zu Frage 1:

Sehen Sie auf Gemeinschaftsebene Handlungsbedarf, um die Vermögensverhältnisse von Schuldnern transparenter zu machen?

Meinen Sie, dass dem Spannungsverhältnis zwischen Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz oder der Rolle nichtstaatlicher Stellen bei der Zwangsvollstreckung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist? Wenn ja, welche Aspekte sind Ihrer Ansicht nach von Bedeutung?

- a) Gläubiger, speziell KMU's, verfügen nicht über Kenntnisse der unterschiedlichen Systeme zur Erlangung von Informationen über Schuldner in anderen Mitgliedstaaten. Das gilt sowohl für die Ermittlung des Aufenthalts (Wohn-/Sitz) des Schuldners als auch für die Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners. Das begünstigt negatives Zahlungsverhalten und ist deshalb auch Thema der Bekämpfung des Zahlungsverzugs.

Die Kenntnis der Vermögensverhältnisse des Schuldners ist einerseits bereits für Geschäftsabschlüsse von Bedeutung, um Zahlungsausfällen im Vorfeld zu begegnen. Sie ist andererseits für eine effektive Vollstreckung - von der Auswahl Erfolg versprechender Vollstreckungsverfahren bis hin zum Absehen von Vollstreckungsmassnahmen - von Bedeutung; beides dient der Vermeidung unnötiger Beitreibungskosten, die zunächst vom Gläubiger, letztlich aber vom Schuldner zu tragen sind (Gläubiger- wie insbesondere auch Schuldnerschutz).

Auf Gemeinschaftsebene besteht deshalb Handlungsbedarf.

- b) Der Zwangsvollstreckung liegt ein gerichtlicher Titel zugrunde, der die Zahlungspflicht des Schuldners rechtskräftig feststellt. Um dem staatlichen Gewaltmonopol zur Durchsetzung der Zahlungspflicht genügend Rechnung zu tragen, bedarf es staatlicher Register zur Feststellung des Aufenthalts und der Vermögensverhältnisse des Schuldners (auch zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Daten), um einem „Verstecken“ entgegen zu wirken. Nichtstaatliche Register (z.B. Wirtschaftsauskunfteien) verfügen nicht über gleichartige Erkenntnisquellen wie der Staat; sie sind neben allgemein zugänglichen Registern mit allgemeinen, nicht unbedingt aussagefähigen Daten auf - unzuverlässige - Selbstauskünfte von Personen angewiesen und vermögen die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten nicht in gleicher Weise wie eine staatliche Stelle zu gewährleisten. Gleichwohl haben nichtstaatliche Register (z.B. Wirtschaftsauskunfteien) aufgrund der Komplexität ihrer Daten zu einer Person aus unterschiedlichsten Quellen überragende Bedeutung für die Gewinnung von Erkenntnissen über einen potenziellen Vertragspartner und speziell Schuldner.

Der Schutz der Privatsphäre des Schuldners (Datenschutz) hat bei rechtskräftig gerichtlich festgestellten Forderungen regelmässig hinter den Schutz des Gläubigers zurück zu treten.

Staatliche Register müssen den Vollstreckungsorganen offenstehen. Jedoch ist auch Gläubigern der Zugriff zu gewähren, wenn diese ein berechtigtes Interesse belegen; hier kann hinsichtlich des Umfangs der Informationserteilung unterschieden werden zwischen vorvertraglichen, vertraglichen und Informationsbegehren für eine



Zwangsvollstreckung. Um dem Schutz des Schuldners weiter Rechnung zu tragen, kann daran gedacht werden, dass zur Informationseinholung nicht der Gläubiger selbst, sondern ein rechtsstaatlich zugelassener Vertreter (Rechtsanwalt, Inkassounternehmen) befugt wird.

Zu Frage 2: *Inwieweit würde ein Handbuch, das umfassend über die Vollstreckungssysteme der Mitgliedstaaten informiert, Ihrer Meinung nach hilfreich sein?*

Ein im Internet veröffentlichtes Handbuch über Vollstreckungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten einschliesslich Informationsquellen zu Wohn-/Sitz und Angaben zum Vermögen einer Person, zu Zugangsvoraussetzungen und -beschränkungen, zu zugangsberechtigten Personen, zu Kosten und weiteren relevanten Einzelheiten kann nur ein erster - unvollkommener - Schritt sein.

Zu Frage 3: *Sollten Handelsregister mehr Angaben enthalten und sollte der Zugang zu diesen Registern erleichtert werden? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?*

a) Handelsregister sollten einheitlich Angaben zu Firma (Name), Rechtsform des Unternehmens, Gründungszeitpunkt, Gesellschaftskapital, Wirtschaftssektor (Gegenstand), Zweck des Unternehmens, Gesellschaftsorganen und Vertretungsbefugnissen enthalten; die Mitarbeiterzahl kann für die Einschätzung der Grösse des Unternehmens hilfreich sein. Darüber hinaus sollten Einzelkaufleute mit den entsprechenden Angaben in das Handelsregister aufzunehmen sein. Problematisch erscheint, dass Kleingewerbetreibende z.B. in Deutschland (§ 1 HGB) nicht in das Handelsregister eingetragen werden (müssen); sie sind deshalb nicht über das Handelsregister auffindbar – z.B. in Deutschland nur über das Gewerbeverzeichnis. Sinnvoll erscheint, sämtliche Gewerbetreibende im Handelsregister zu erfassen.

Handelsregister sollten in jedem Mitgliedstaat zentral elektronisch geführt werden, um einen einfachen leichten Zugang zu gewährleisten.

b) Zugangserleichterungen zum Handelsregister können einerseits durch einen generell zu ermöglichenden online-Zugriff und andererseits durch ein Zentralregister in jedem Mitgliedstaat - Negativbeispiel Deutschland mit über 400 Registern - geschaffen werden.

Zur möglichst weitgehenden Zuverlässigkeit der Angaben bedarf es nicht nur der Pflicht zur Eintragungsanmeldung und zur umgehenden Meldung von Änderungen sondern auch der Schaffung effektiver Sanktionen.

Der Zugriff auf das Handelsregister ist jeder Person ohne besondere Voraussetzungen zu gestatten ggf. unter Beschränkung auf die Grunddaten. Der Zugriff auf sensible Unternehmensdaten könnte von der Darlegung eines berechtigten Interesses des Anfragenden abhängig gemacht werden.



Zu Frage 4: *Sollte der Zugang zu den vorhandenen Melderegistern erleichtert werden? Wenn ja, wie?*

Zur Anschriftenermittlung eines Schuldners, die häufig auch in Mitgliedstaaten, die über Melderegister verfügen, zu erheblichsten Problemen in der Verfolgung eines Anspruchs bei „verschwundenen“ Schuldnern führt, bedarf es eines Zentralregisters.

Regional geführte Register führen für den Gläubiger zu unüberwindbaren Hindernissen; die Mobilität speziell nicht gewerblich tätiger Schuldner ist enorm, sodass Anschriftenermittlungen zu erheblichen, letztlich vom Schuldner zu tragenden Kosten (kontraproduktiver Schuldnerschutz) bis hin zum Forderungsverlust führen.

Der Zugriff auf zentral geführte Melderegister ist jeder Person direkt zu ermöglichen, die ein Interesse (zwecks Verfolgung eines Rechts bzw. Anspruchs) hat. Die Auskunft muss Vor- und Familiennamen, vollständiges Geburtsdatum, aktuelle Adresse nebst Voradresse(n) beinhalten, um eine Identifizierung des gesuchten Schuldners mit der beauskunfteten Person - ermöglichen. Der direkte Zugriff auf zentrale Register ist geboten, um Übermittlungsfehler und Verzögerungen zu Lasten der Aktualität einer Auskunft sowie höhere Kosten letztlich zu Lasten des Schuldners bei Beteiligung Dritter zu vermeiden. bereits zu deren Schutz vor unberechtigter Inanspruchnahme - für den Gläubiger zu

Zur datenschutzrechtlichen Absicherung ist der EU-Datenschutz-Richtlinie, sind aber auch den datenschutzrechtlichen Bedenken in Deutschland speziell bezüglich einer Zentralisierung von Meldeamtsregistern Rechnung zu tragen. Dem Datenschutz kann damit ausreichend entsprochen werden.

Zu Frage 5: *Sollten Vollstreckungsbehörden besseren Zugang zu den Sozialversicherungs- und Steuerregistern erhalten? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?*

Vollstreckungsbehörden und staatlich legitimierten und damit staatlicher Aufsicht (Argument der Zuverlässigkeit und Rechtssicherheit) unterstellten Vollstreckungsorganen sollte der Zugriff auf Sozialversicherungs- und Steuerregister ermöglicht werden. Die Verbesserung des Vollstreckungserfolges in Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit kennen, spricht dafür. Auch sind der Zusammenhang mit dem Thema des Zahlungsverzugs und die EU-Bemühungen um dessen Verminderung zu sehen: Schuldner, die einen erfolgreichen Vollstreckungszugriff nicht zu befürchten haben, sehen auch aussergerichtlich keinen Anlass zu prompter Zahlung.

Diese Register sind datenschutzrechtlich sehr sensibel. Gleichwohl hat hier bei der Abwägung von Schuldnerschutz und Gläubigerschutz unter der Voraussetzung eines rechtskräftig gerichtlich festgestellten Rechtsanspruchs (Forderung), dessen freiwillige Erfüllung der Schuldner verweigert, der Schuldnerschutz hinter den Gläubigerschutz zurück zu treten. Das heisst allerdings nicht, dass Einblick in sämtliche in den Registern enthaltenen Daten gewährt werden müsste. Eine Beschränkung auf für eine Erfolg versprechende Vollstreckung erforderliche Daten wie z.B. pfändbare Sozialversicherungsleistungen, Leistungsträger, Arbeitgeber, aus Steuerregistern



ersichtliches Kapital- und Grundeigentum nebst Belegenheit, Bankverbindungen erscheint datenschutzrechtlich zu genügen.

Zu Frage 6: *Sollte der Informationsaustausch zwischen Vollstreckungsbehörden verbessert werden? Wenn ja, wie?*

Der zunehmende vermögensmäßige Bezug von Personen zu bzw. in andere Mitgliedstaaten bedingt die Notwendigkeit für vollstreckungsrelevante Informationen aus diesen Mitgliedstaaten. Eine Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den nationalen Vollstreckungsbehörden bietet sich deshalb an.

Die in einem Mitgliedstaat zulässigen, gegenüber einem anderen Mitgliedstaat geringeren Informationsmöglichkeiten mögen in einem ersten Schritt bereits eine Verbesserung bringen.

Eine wünschenswerte Harmonisierung der Informationsmöglichkeiten könnte aber das Vorhaben im übrigen insgesamt gefährden.

Auskunfts berechtigte Vollstreckungsbehörden und -organe wie auch die registerführenden Stellen (Frage innerstaatlicher Zentralisierung) wären aufzulisten.

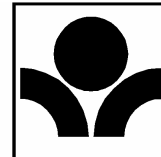
Zu Frage 7: *Sollte Ihrer Meinung nach eine europäische Vermögenserklärung eingeführt werden?*

Eine europäische Vermögenserklärung wäre im Sinne der Harmonisierung des Vollstreckungsrechts wünschenswert.

Ein Formular würde die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit fördern. Allerdings sollte es ausreichenden Raum für individuelle Erklärungen lassen. Auch wäre der Gläubiger bzw. sein Vertreter in einem Termin zur Abgabe der Erklärung ein Fragerecht bzw. ihm das Recht zur Ergänzung der Erklärung (Nachbesserungsrecht) einzuräumen.

Zu Frage 8: *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen sollte die Abgabe einer solchen Erklärung verlangt werden können? Sollten unzutreffende Aussagen in der Erklärung geahndet werden? Wenn ja, wie?*

a) Voraussetzung für die Abgabe der Erklärung sollte ein vorläufig vollstreckbarer gerichtlicher bzw. rechtskräftiger Titel sein. Die Frage, ob die Erklärung daraufhin sogleich als erste Vollstreckungsmassnahme oder erst nach einer erfolglosen (z.B. in Deutschland) Vollstreckungsmassnahme abzugeben ist, kann kontrovers gesehen werden. Im ersten Fall erfolgt die Information über Vollstreckungsmöglichkeiten mit dem Ziel eines schnellen und kostengünstigeren möglichen Vollstreckungserfolges. Im zweiten Fall ist zumindest in Deutschland bei einigen Bevölkerungskreisen - allerdings abnehmend - das psychologische Moment der Unehrenhaftigkeit der Abgabe einer solchen Erklärung zu sehen, was als rechtlich zulässiges Druckmittel zur Erzielung



freiwilliger Zahlung des Schuldners auch von Gerichtsvollziehern für eine erfolgreiche Vollstreckung angesehen wird.

- b) Unzutreffende Angaben bzw. Aussagen des Schuldners müssen sanktioniert werden, damit deren Richtigkeit und Vollständigkeit gewährleistet werden kann. Als Sanktionen bieten sich an für den Fall der Verweigerung der Abgabe der Erklärung Erzwingungshaft und für den Fall unzutreffender bzw. unvollständiger Angaben eine Haftstrafe - eine Geldstrafe würde einen im Liquiditätsengpass befindlichen Schuldner nicht treffen und einen Vollstreckungserfolg für den Gläubiger schmälern oder gar zunichte machen.

Zu Frage 9: *Welches Maß an Rechtsangleichung halten Sie bei der europäischen Vermögenserklärung für angemessen? Wie sollte die europäische Vermögenserklärung inhaltlich aussehen?*

- a) Eine Regelung, die die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Verfahrens für die Vermögensoffenbarung bei eigener Ausgestaltung des Verfahrens verpflichtet, erscheint für einen ersten Schritt als angemessen und zustimmungsfähig.
- b) Inhaltlich haben sich die Erklärungen auf sämtliche vollstreckungsrelevanten Daten - wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt - zu beziehen, aber auch zu beschränken.

Zu Frage 10: *Welche anderen Maßnahmen könnten Ihrer Ansicht nach auf EU-Ebene ergriffen werden, um die Transparenz des Schuldnervermögens zu erhöhen?*

Die derzeitigen Probleme bei der grenzüberschreitenden Beschaffung von Informationen zum Schuldnervermögen werden durch die angeregten Massnahmen weitestgehend gelöst. Die Verwirklichung dieser Massnahmen würde einen erheblichen Fortschritt für eine effiziente und zu erhoffende erfolgreiche Vollstreckung bedeuten.

08. September 2008

(Dr. Carsten D. Ohle)
- Generalbevollmächtigter
für Europaangelegenheiten -
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.

Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e. V.



Blatt 7
zum Schreiben vom 08. September 2008
